

Veränderungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht

„Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ Bundesgesetzblatt Jg. 2007, Teil I, Nr. 50

Das Gesetz ist rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten und sieht unter anderem Steuererleichterungen für Spender und Stifter vor. Anbei eine Zusammenstellung der beschlossenen Änderungen:

| Rechtsquelle | Gegenstand | Neuerung | alte Fassung |
|---|---|---|--|
| § 3 Nr. 26 EStG | Übungsleiterpauschale | Freibetrag: 2.100 € , zusätzlich Änderung Sätze 4 und 8 der R13 Abs. 3 LStR auf 175 € | 1848 € / 154 € |
| § 3 Nr. 26a EStG | Nebenberufliche Tätigkeit für inländische juristische Person des öffentl. Rechts bzw. Körperschaften, die unter Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG begünstigt sind. | Pauschal 500 € im Jahr, ansonsten Einzelnachweis; nicht ergänzend zu § 3 Nr. 12 EStG (öffentl. Kassen) u. § 3 Nr. 26 EStG | Neu! Damit wird nicht ehrenamtliche Tätigkeit gleich welcher Art begünstigt à war Plan der Bundesregierung. Beschränkung auf best. Tätigkeiten entfallen bis Freibetragsgrenze! Art, Nachweis unklar! |
| § 10 b Abs. 1 EStG zugleich § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG § 9 Nr. 5 GewStG | Steuerabzug bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen | Gleichheit der Spendenzwecke vor der Einkommensteuer: Spenden und Mitgliedsbeiträge können bis zu 20 % GdE/vier Promille aller Löhne u. Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden; darüber gehende Beträge sind auf nächste Jahre übertragbar ; nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge beim Sport, bei kulturellen Freizeitaktivitäten, Heimatpflege, sowie Freizeitwecke n. §52 Abs. 2 Nr. 22 AO; aber: Wegfall Großspender-Regel (25.565 €) für wiss., mildt. und kulturelle Zwecke à letztmalig altes Recht in 2007 anwendbar auf Antrag des Steuerpflichtigen. | Bisher: 5 % bei gemeinnützigen und kirchlichen/ 10 % bei mildtätigen, wissenschaftlichen und kulturellen Zwecken (2 Promille Umsätze Löhne und Gehälter); Einzelzuweisungen über 25.565 € für Mildtätigkeit, Kultur und Wissenschaft konnten über Freibetrag liegen |
| § 10 b Abs. 1a EStG § 9 Nr. 5 GewStG | Steuerabzug bei Stiftungen | Zuwendungen an Stiftungen bis zu 1 Mio. € einmal in 10 Jahren zusätzlich zu den Höchstbetragsgrenzen (20 %); aber: Wegfall | Nur bei Neugründungen waren Zuwendungen über reguläre Freigrenzen bis zu |

| | | | |
|---|---|---|--|
| | | Sonderzuwendung an Stiftungen bis 20450 € p.a. à letztmalig altes Recht in 2007 anwendbar auf Antrag des Steuerpflichtigen. | einem Freibetrag bei 307.000 € p.a. auf 10 Jahre verteilbar; Sonderzuwendungen bis 20.450 € an Stiftungen ohne Freizeitzwecke. |
| § 10 b Abs. 3 EStG § 9 Abs. 2 KStG | Regelungen Sachspenden | Redaktionelle Anpassung: Zuwendungen anstelle von Ausgaben | Begrifflichkeit: Ausgaben statt Zuwendungen |
| § 10 b Abs. 4 EStG § 9 Abs. 3 Satz 3 KStG § 9 Nr. 5 GewStG | Spendenhaftung | Absenkung des Haftungssatzes auf 30 % des zugewendeten Betrages; 15 % Gewerbesteuer | 40 % bei EStG 10 % bei GewStG |
| §§ 48 – 49 EStDV | Gemeinnützige Zwecke | abgeschlossener Katalog gemeinnütziger Zwecke wird verlegt in § 52 Abs. 2 AO, | Aufzählung gemein. Zwecke in Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, aber nicht vollständig |
| § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStDV | Vereinfachter Spendennachweis in Katastrophenfällen * | Erweiterung der Vereinfachung „zur Hilfe“; damit Wegfall Begünstigung mildtätiger Zwecke | Vereinfachung war nur gültig „zur Linderung der Not“ |
| § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStDV | Allgemeiner Freibetrag beim vereinfachten Nachweis * | 200 EUR pro Zuwendung | 100 EUR pro Zuwendung |
| § 50 Abs. 2 Satz 3 EStDV | Zahlungsnachweis im vereinfachten Verfahren* | Wegfall Nachweis im Lastschriftverfahren | Nachweis im Lastschriftverfahren |
| § 52 Abs. 2 AO | Gemeinnützige Zwecke | Neufassung eines abgeschlossenen Katalogs/Integration des bürgerschaftlichen Engagements; 1. Wissenschaft u. Forschung; 2. Religion; 3. öffentliches Gesundheitswesen und Gesundheitspflege (Hervorh. Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten (auch durch Krankenhäuser) u. Tierseuchen; 4. Jugend- und Altenhilfe; 5. Kunst und Kultur; 6. Denkmalschutz und | Nicht abgeschlossene beispielhafte Aufzählung |

| | | | |
|-----------------------------------|--|--|---|
| | | <p>Denkmalpflege; 7. Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich Studentenhilfe; 8. Naturschutz; 9. Wohlfahrtswesen, insbesondere d. Zwecke der anerkannten Verbände; 10. Flüchtlinge und Verfolgte; 11. Rettung aus Lebensgefahr; 12. Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Unfallverhütung; 13. Internationale Gesinnung u. Völkerverständigung;</p> | |
| <p>noch § 52 Abs. 2 AO</p> | | <p>14. Tierschutz; 15. Entwicklungszusammenarbeit; 16. Verbraucherberat. und Verbraucherschutz; 17. Strafgefangene und ehem. Strafgefangene; 18. Gleichberechtigung von Männern und Frauen; 19. Schutz von Ehe u. Familie; 20. Kriminalprävention; 21. Sport (auch Schach); 22. Heimatpflege und Heimatkunde; 23. Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, trad. Brauchtum (inkl. Karneval, Fastnacht und Fasching), Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunk, Modellflug, Hundesport; 24. demokratisches Staatswesen; 25. bürgerschaftliches Engagement zugunsten gem., mildt. u. kirchl. Zwecke.</p> | |
| <p>§ 58 Nr. 3 AO</p> | <p>Steuerunschädliche Personalgestaltung</p> | <p>redaktionelle Erweiterung auf Körperschaften</p> | <p>Regelung ohne Körperschaften des</p> |

| | | | |
|---|---|--|---|
| | | öffentlichen Rechts | öffentlichen Rechts |
| § 58 Nr. 4 AO | Steuerunschädliche Überlassung von Räumlichkeiten | redaktionelle Erweiterung auf Körperschaften öffentlichen Rechts | Regelung ohne Körperschaften des öffentlichen Rechts |
| § 61 Abs. 2 AO | Satzungsgemäße Vermögensbindung | Wegfall Bestimmung | Erfordernis Zustimmung FA über künftige Verwendung des Vermögens schon bei Erstellung der Satzung |
| § 64 Abs. 3 AO § 67 a Abs. 1 AO § 23a Abs. 2 UStG | Freibetrag wirtschaftl. Geschäftsbetrieb | 35.000 € ; Regelung Umsatzsteuer tritt am 01.01.2008 in Kraft | 30.678 € |
| § 29 Abs. 4 ErbStG | gemeinnützige Zwecke | Red. Änderung: § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO | § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO |
| Komplettes Artikelgesetz (§ 8a ist sachfremd: Änd. Investitionszulagengesetz 2007) | Inkrafttreten nach Beschluss Bundesrat u. Veröffentlichung im BGBl. | Rückwirkend zum 01.01.2007 bis auf die erwähnten Ausnahmen | |

*** Neue Muster für Zuwendungen sind ab dem 1. Januar 2007 verwenden.** Schonfrist bis zum 30. Juni 2008, d.h. bis dahin können die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden!

Detaillierte Erläuterung zur Neuregelung Nebenberufliche Tätigkeit § 3 Nr. 26a EStG Nebenberufliche Tätigkeit („500€ Pauschale“)

Einführung

Neuen Freibetrag für alle nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich wurde eingeführt. Dieser allgemeine Freibetrag ist dem Übungsleiterfreibetrag nachempfunden. Es **fehlt nur die Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten oder Personengruppen**. Natürlich ist er mit 500 Euro auch erheblich niedriger.

Obwohl der neue Freibetrag bei den Beratungen in den Ausschüssen des Bundestags regelmäßig als Aufwandspauschale bezeichnet wurde, handelt es sich tatsächlich um einen Freibetrag. Die Wirkung ist gleich. Ein Freibetrag hat aber den Vorteil, dass nicht vorausgesetzt werden muss, dass in den begünstigten Fällen regelmäßig entsprechend hohe Aufwendungen anfallen. Vielmehr kann ein Freibetrag auch dann gewährt werden, wenn die Ehrenamtlichen **überhaupt keine Aufwendungen** gehabt haben.

1. Welche Auswirkungen hat das für die (Vereins-)praxis?

Der Freibetrag hat eine ähnliche Wirkung wie eine **Betriebsausgaben- oder Werbungskostenpauschale**. Für Einnahmen, die

- von einer gemeinnützigen Körperschaft oder
- einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich

gezahlt werden, fällt bis zur Höhe von 500 Euro im Jahr keine Einkommensteuer an.

Praxis-Beispiel 1:

Ein Lehrer leitet nebenberuflich den privatrechtlich organisierten und gemeinnützigen Förderverein an seiner Schule. Für seine Arbeit erhält er von dem Verein im Jahr pauschal 200 Euro. Die Einnahmen i. H. v. 200 Euro sind steuerfrei (§ 3 Nr. 26a EStG). Die vom Freibetrag noch nicht ausgeschöpften 300 Euro darf der Lehrer nicht von seinen anderen steuerpflichtigen Bezügen, z. B. aus der hauptberuflichen Tätigkeit als Beamter oder seinen Einnahmen für privaten Nachhilfeunterricht, abziehen.

Wenn die tatsächlichen Aufwendungen höher sind als der Freibetrag, sind die höheren Aufwendungen zu berücksichtigen. Diese müssen insgesamt nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Es reicht nicht aus, nur den Betrag zu belegen, der über 500 Euro hinausgeht.

Praxis-Beispiel 2:

Eine verheiratete Hausfrau engagiert sich ehrenamtlich beim Mahlzeitendienst einer gemeinnützigen Wohlfahrtsorganisation. Diese zahlt ihr dafür eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro im Monat (1.200 Euro im Jahr). Ihr tatsächlicher Aufwand für die Tätigkeit beträgt 800 Euro im Jahr. Der sog. Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) wird nicht gewährt, weil die Finanzverwaltung das Ausfahren und Verteilen von Essen bei einem Mahlzeitendienst nicht als Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen ansieht. Die Hausfrau erhält aber, wenn sie keine höheren Aufwendungen beim Finanzamt geltend macht, ab dem Jahr 2007 den Freibetrag i. H. v. 500 Euro (§ 3 Nr. 26a EStG). Bei der Zusammenveranlagung mit ihrem Mann zur Einkommensteuer wird aus ihrer nebenberuflichen Tätigkeit ein steuerpflichtiger Überschuss von 700 Euro angesetzt. Wenn sie ihre tatsächlichen Aufwendungen von 800 Euro gegenüber dem Finanzamt nachweist oder glaubhaft macht, wird dieser Betrag von ihren Einnahmen abgezogen. Es verbleibt ein zu versteuernder Überschuss in Höhe von 400 Euro.

2. Den Freibetrag gibt es nur einmal!

Auch wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten (nach § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden, wird der Freibetrag nur einmal gewährt. Wenn der Steuerpflichtige für die dieselbe Tätigkeit die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 12 (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) in Anspruch nimmt, erhält er den neuen Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG **nicht zusätzlich**. Er könnte zwar beantragen, dass der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG an Stelle der anderen Steuerbefreiungen gewährt wird. Dies dürfte wegen der deutlich höheren steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 12 und 16 EStG in der Praxis aber kaum vorkommen. Wenn in einem Ausnahmefall die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG günstiger sein sollte, muss das Finanzamt nach den allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen die für den Steuerpflichtigen günstigere Regelung anwenden. Die Freibeträge werden dann nebeneinander gewährt, wenn der Steuerpflichtige Vergütungen für nach unterschiedlichen Befreiungsregelungen begünstigte Tätigkeiten erhält.

Praxis-Beispiel

Der Steuerpflichtige engagiert sich im Vorstand von drei Vereinen. Er erhält vom Verein A eine pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. 400 Euro im Jahr, vom Verein B 300 Euro und vom Verein C 100 Euro.

Der Steuerpflichtige hat, wenn er keine höheren Betriebsausgaben oder Werbungskosten nachweist, aus seinen nebenberuflichen Tätigkeiten Einkünfte i. H. v. 300 Euro zu versteuern (steuerpflichtige Einnahmen insgesamt 800 Euro, Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG 500 Euro).

3. Begünstigte Tätigkeiten

Den neuen Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten alle Personen, die sich nebenberuflich bei einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im gemeinnützigen Bereich engagieren. Er ist nicht auf Vorstandsmitglieder, Funktionäre oder Verantwortungsträger begrenzt. Für Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines gemeinnützigen Vereins kann der Freibetrag - wie auch der Übungsleiterfreibetrag - allerdings nicht in Anspruch genommen werden.

3.1. Beispiele für begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten

- Musiker und Sänger im Orchester oder Chor eines gemeinnützigen Kulturvereins oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts;
- Personen, die dem ideellen Bereich oder einem Zweckbetrieb zuzurechnende Räume eines gemeinnützigen Vereins reinigen;
- Bürokräft bei einem gemeinnützigen Verein, soweit sie nicht für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb arbeitet;
- rechtliche Betreuer, wenn die Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines gemeinnützigen Betreuungsvereins (d. h. nicht im Dienst oder Auftrag des Betreuten) ausgeübt wird;

3.2. Beispiele für nicht begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten

- Ausgabe von Speisen oder Getränken in einem Verkaufsstand bei einem Vereinsfest;
- Helfer bei einer Altmaterialsammlung eines gemeinnützigen Vereins;
- Helfer beim Plakate kleben oder anderen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer politischen Partei

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für die Richtigkeit des Beitrages keine Gewähr übernommen werden.
Marcus Witzke / ejw - März 2008